

S a t z u n g

der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Römhild

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) vom 05.02.2008 (GVBl. Seite 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GVBl. 415) und § 1 Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVo) vom 27.01.2009 (GVBl. Seite 436) hat die Stadt Römhild durch Beschluss des Stadtrates in der Sitzung am 10.06.2013 folgende

S a t z u n g (Feuerwehrsatzung)

beschlossen:

§ 1 - Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Römhild ist als öffentliche Feuerwehr (§3 Abs. 1 und § 9 ThürBKG) eine städtische, rechtlich unselbstständige Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG).

Sie führt die Bezeichnung:

FREIWILLIGE FEUERWEHR RÖMHILD

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Römhild setzt sich aus folgenden Feuerwehren zusammen:

- Freiwillige Feuerwehr Bedheim
- Freiwillige Feuerwehr Eicha
- Freiwillige Feuerwehr Gleichamberg
- Freiwillige Feuerwehr Gleicherwiesen
- Freiwillige Feuerwehr Haina
- Freiwillige Feuerwehr Hindfeld
- Freiwillige Feuerwehr Mendhausen
- Freiwillige Feuerwehr Milz
- Freiwillige Feuerwehr Römhild
- Freiwillige Feuerwehr Simmershausen
- Freiwillige Feuerwehr Westenfeld

- (2) Sie sind eigenständige Feuerwehren in den jeweiligen Ortsteilen und bilden Ortsteilfeuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.

- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2 - Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Römhild

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 des ThürBKG, ferner die Gefahrverhütungsschau (§ 21 ThürBKG) und die Brandsicherheitswache (§ 22 ThürBKG).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Römhild die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV) und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden (§ 3 Abs. 1 Pkt.2 ThürBKG).

§ 3 - Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren gliedern sich in folgende Abteilungen:
- a) Einsatzabteilung (aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren)
 - b) Alters- und Ehrenabteilung
 - c) Jugendfeuerwehr
- (2) Entsprechend den vorhandenen Gefahrenrisiken in der Stadt Römhild sind Facheinheiten und taktische Einheiten zu bilden. Näheres wird in Dienstabweisungen geregelt.

§ 4 - Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Römhild den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben den zuständigen Wehrführer bzw. dem Stadtbrandmeister
- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden sowie
 - b) Verlust oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung unverzüglich anzuzeigen. Bei Dienstunfällen ist auch der Sicherheitsbeauftragte zu informieren.
- Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Römhild in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige die Meldung an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 5 - Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Römhild haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Römhild zur Verfügung stehen.

- (2) Der Antrag, Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr zu werden, ist an den Leiter der Feuerwehr unter Angabe der Gründe zu richten. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (3) Die Aufnahme in die Feuerwehr erfolgt durch Überreichung des Feuerwehrdienstausweises sowie der Satzung durch Handschlag des Bürgermeisters im Beisein des Stadtbrandmeisters. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6 - Einsatzabteilungen

- (1) In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Die Entscheidung zur Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr ist bis zum Vorliegen der Ergebnisse der ärztlichen Tauglichkeitsuntersuchung sowie dem erfolgreichen Abschluss des Grundlehrganges vorläufig.
- (3) Angehöriger der Einsatzabteilung kann nur sein, wer den feuerwehrtechnischen Grundausbildungslehrgang nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 erfolgreich abgeschlossen hat, die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt sowie das 16. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr nicht überschritten hat. § 13 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes bleibt unberührt. Der Angehörige kann aber erst ab dem 18. Lebensjahr und nach erfolgter arbeitsmedizinischer Tauglichkeitsuntersuchung an Einsätzen teilnehmen.
- (4) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt Römhild nach § 2 dieser Satzung erforderlich ist, kann im Ausnahmefall und auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden; die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist in diesem Fall jährlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (5) Alle Einwohner vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr können zum ehrenamtlichen Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr herangezogen werden. Ausgenommen sind Personen, deren Freistellung im öffentlichen Interesse liegt, und Angehörige der Organisationen und Einrichtungen im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 2 ThürBKG, soweit der Dienst in diesen Organisationen und Einrichtungen von dem für Brand- und Katastrophenschutzgesetz zuständigen Ministerium als Ersatz für den Feuerwehrdienst anerkannt worden ist. Die Heranziehung ist nur bis zur Dauer von 10 Jahren möglich (§ 13 Abs. 2 ThürBKG).

§ 7 - Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des nach dem ThürBKG zulässigen Höchstalters, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Feuerwehrdienstfähige Angehörige können zur Brandsicherheitswache herangezogen werden.

- (2) Die Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr der Stadt Römhild widmet sich aktiv der Traditionspflege der Feuerwehren. Sie unterhält eine ständige Ausstellung, sammelt und pflegt alte Geräte und Ausrüstungen sowie Unterlagen und Zeitzeugnisse zur Geschichte der Feuerwehr.
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung sind vom Übungs- und Einsatzdienst befreit.

§ 8 - Jugendfeuerwehr

- (1) In den Feuerwehren der jeweiligen Ortsteile sollen Jugendfeuerwehren gebildet werden. Die Jugendfeuerwehren bilden innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Römhild die

JUGENDFEUERWEHR RÖMHILD

- (2) Die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (3) Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Feuerwehren des jeweiligen Ortsteils der Stadt Römhild nach Maßgabe der Jugendordnung, die einheitlich für die Feuerwehren der Stadt Römhild erstellt und fortgeschrieben wird und der Zustimmung des Stadtbrandmeisters bedarf.
- (4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Römhild untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützen ihn der Stadtjugendfeuerwehrwart sowie die Wehrführer, die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedienen.
- (5) Die einzelnen Jugendabteilungen der Feuerwehren der jeweiligen Ortsteile der Stadt Römhild werden durch die Jugendfeuerwehrwarte nach Weisung des jeweiligen Wehrführers und unter fachlicher Anleitung des Stadtjugendfeuerwehrwartes geführt.
- (6) Der Stadtjugendfeuerwehrwart koordiniert die Jugendarbeit in den Feuerwehren der jeweiligen Ortsteile der Stadt Römhild. Er unterstützt die Jugendfeuerwehrwarte bei der Erarbeitung der Ausbildungspläne. Der Stadtjugendfeuerwehrwart plant und führt zentrale Veranstaltungen, Übungen, Schulungen und Feuerwehrwettkämpfe durch. Er wirkt bei der Gründung von Jugendfeuerwehren mit.
- (7) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehren dürfen zu Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen nur außerhalb der Gefahrenzone eingesetzt werden. Sie dürfen auf keinen Fall, auch nicht hilfsweise, zu Einsätzen herangezogen werden. § 14 Abs. 5 ThürBKG gilt entsprechend.
- (8) Die Stadt Römhild wird der Arbeit der Jugendfeuerwehr ihre besondere Aufmerksamkeit widmen und sie tatkräftig fördern.

§ 9 - Beendigung der Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr endet mit

- a) dem Austritt,
 - b) der Entpflichtung,
 - c) dem Wegzug aus der Stadt Römhild, es sei denn, die Einsatzfähigkeit ist weiterhin gewährleistet und der Angehörige nimmt an den erforderlichen Aus- und Fortbildungen teil, oder
 - d) dem Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Wehrführer zu erklären, der Wegzug ist schriftlich anzuzeigen. Dieser leitet die Erklärung unverzüglich an den Stadtbrandmeister weiter.
 - (3) Tatsachen, die eine Entpflichtung eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr scheinbar rechtfertigen, sind dem Stadtbrandmeister unverzüglich mitzuteilen. Gründe für eine Entpflichtung sind vornehmlich wiederholte Verstöße gegen die Dienstpflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, mehrfach unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen sowie grob unkameradschaftliches Verhalten.
 - (4) Der Stadtbrandmeister hat unverzüglich eine Untersuchung unter Beteiligung des zuständigen Wehrführers zu veranlassen und das Ergebnis dem Bürgermeister mitzuteilen, der über die Entpflichtung entscheidet.
 - (5) Die Entpflichtung wird dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt gegeben.
 - (6) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb von zwei Wochen Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände abzugeben. Der Stadtbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
 - (7) In begründeten Ausnahmefällen kann nach schriftlichem Antrag für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren einer ruhenden Mitgliedschaft zugestimmt werden.
 - (8) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 5 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 10 - Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr regeln sich nach den Bestimmungen dieser Satzung. Weitere Regelungen zur Durchführung des Dienstes, insbesondere hinsichtlich der Bekleidung, dem Verhalten bei Alarmen und Einsätzen, dem Fahren mit Feuerwehrfahrzeugen kann der Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Römhild erlassen.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

(3) Sie haben insbesondere:

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
- d) die Pflicht, ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten;
- e) die Pflicht, die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen;
- f) die Pflicht, eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Wehrführer zu melden,
- g) den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gewährt die Stadt Römhild zur Förderung der Einsatzbereitschaft eine Entschädigung für die erbrachten Dienstleistungen.

(4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor erfolgreichem Abschluss des feuerwehrtechnischen Grundausbildungslehrganges nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

§ 11 - Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr seine Dienstpflicht, so kann der Wehrführer im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister der Stadt Römhild ihm

- a) eine Ermahnung oder
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(2) Verletzt ein Angehöriger trotz Ermahnung und schriftlichen Verweis weiterhin seine Dienstpflicht, so kann ein Ausschluss gemäß § 9 Abs. 3 dieser Satzung erfolgen.

§ 12 - Feuerwehrausschuss

(1) Die Stadt Römhild hat mehrere Ortsteilfeuerwehren. Deshalb wird ein Feuerwehrausschuss gebildet, der aus

- a) dem Stadtbrandmeister als Vorsitzender,
- b) seinen Stellvertretern,
- c) dem Stadtjugendfeuerwehrwart,
- d) den Wehrführern (bei deren Verhinderung deren jeweiligen Stellvertretern)

besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Römhild zu koordinieren.

- (2) Der Stadtbrandmeister kann Angehörige der einzelnen Abteilungen oder andere Personen (Fachberater) zu den Sitzungen des Feuerwehrausschusses einladen.
- (3) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Er hat eine Feuerwehrausschusssitzung einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (4) Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 - Organe der Feuerwehr

(1) Organe der Feuerwehr sind:

- a) der Stadtbrandmeister,
- b) der Feuerwehrausschuss,
- c) die gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) die Jahreshauptversammlung der Feuerwehren der jeweiligen Ortsteile der Stadt Römhild.

§ 14 - Wahl- und Sonderfunktionen

(1) Die Wahl:

- a) des Stadtbrandmeisters
- b) und seinen Stellvertretern
- c) sowie des Stadtjugendfeuerwehrwartes

erfolgt gemäß § 16 dieser Satzung in der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Römhild. Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Römhild.

- (2) Der Stadtbrandmeister und seine Stellvertreter werden durch die stimmberechtigten Mitglieder der Feuerwehren gemäß § 18 dieser Satzung in ihre jeweilige Funktion gewählt. Sie müssen die erforderliche Qualifikation entsprechend der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) besitzen und Angehörige der Einsatzabteilung sein. Der Stadtbrandmeister sowie die stellvertretenden Stadtbrandmeister sollen zu Ehrenbeamten ernannt werden.
- (3) Der Stadtbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch den
 - a) „1. stellvertretenden Stadtbrandmeister“, bei dessen Verhinderung durch den

- b) „2. stellvertretenden Stadtbrandmeister“ vertreten.
- (4) Der Stadtbrandmeister hat die Belange der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren gegen über der Stadt Römhild zu vertreten. Er hat die Freiwilligen Feuerwehren bei der Durchführung der ihnen nach § 2 dieser Satzung obliegenden Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.
- (5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist Sprecher der Jugendfeuerwehren der Stadt Römhild. Er vertritt ihre Belange gegenüber der Stadt Römhild vertreten durch den Stadtbrandmeister.
- (6) Die Wahl:
- a) des Wehrführers
 - b) und dessen Stellvertreters
 - c) sowie des Jugendfeuerwehrwartes

erfolgt gemäß § 17 dieser Satzung durch die einzelnen Feuerwehren aus ihrer Mitte gewählt. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr.

- (7) Die Feuerwehren in den Ortsteilen der Stadt Römhild werden durch Wehrführer, die einen Stellvertreter haben, nach Weisung des Stadtbrandmeisters geleitet. Die Wehrführer und ihre Stellvertreter werden durch die aktiven Angehörigen der Feuerwehr in den jeweiligen Ortsteilen gemäß § 18 dieser Satzung in ihre jeweilige Funktion gewählt. Sie müssen die erforderliche Qualifikation entsprechend der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) besitzen und Angehörige der Einsatzabteilung sein. Die Wehrführer sowie die stellvertretenden Wehrführer sollen zu Ehrenbeamten ernannt werden.
- (8) Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt, sowie einen Lehrgang an einer Jugendausbildungsstätte besucht haben.
- (9) Der Sicherheitsbeauftragte wird auf Vorschlag der Einsatzabteilung der einzelnen Ortsteilfeuerwehren durch den Wehrführer ernannt. Der Sicherheitsbeauftragte ist für die Feuerwehrangehörigen vor Ort der Ansprechpartner in allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Er ist Bindeglied zwischen den Feuerwehrangehörigen und den Vorgesetzten.
- (10) Die Inhaber der in dieser Satzung genannten Wahlfunktionen müssen ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Römhild haben.

§ 16 - Gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr wird vom Stadtbrandmeister in der Regel einmal jährlich einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsteilfeuerwehren schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

- (2) Die Mitglieder der Ortsteilfeuerwehren sind unter Beifügung der Tagesordnung und Angabe des Ortes und Zeitpunktes unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zur gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr über die Wehrführer einzuladen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist zu einer zweiten Versammlung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten der Feuerwehren beschlussfähig ist.
- (3) Die gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr leitet der Stadtbrandmeister im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter. Die Durchführung von Wahlen erfolgt nach Maßgabe des § 18 dieser Satzung.
- (4) In der gemeinsamen Hauptversammlung erstatten der Stadtbrandmeister, und der Stadtjugendfeuerwehrwart ihre Berichte über das abgelaufene Jahr.
- (5) Über die Sitzung der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht an der Versammlung teilzunehmen, das Stimmrecht besitzen nur die Delegierten, der Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter sowie der Stadtjugendfeuerwehrwart.

§ 17 - Jahreshauptversammlung der Feuerwehren der jeweiligen Ortsteile der Stadt Römhild

- (1) Die Jahreshauptversammlung der Feuerwehren der jeweiligen Ortsteile ist eine dienstliche Veranstaltung. Sie wird vom Wehrführer in der Regel einmal jährlich einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
- (2) Alle aktiven Angehörigen der jeweiligen Feuerwehr sind unter Beifügung der Tagesordnung und Angabe des Ortes und Zeitpunktes unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Wehrführer einzuladen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche aktive Angehörige ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist zu einer zweiten Versammlung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (3) Dem Stadtbrandmeister ist eine Einladung unter Beifügung der Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung zuzusenden.
- (4) Die Versammlung der jeweiligen Feuerwehr leitet der Wehrführer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Die Durchführung von Wahlen erfolgt nach Maßgabe des § 18 dieser Satzung.

- (5) In der Jahreshauptversammlung erstatten der Wehrführer, der Jugendwart und der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung ihre Berichte über das abgelaufene Jahr.
- (6) Über die Sitzung der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Feuerwehr ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 18 - Wahlen

Soweit diese Satzung Abstimmungen als Wahlen bezeichnet, gelten die nach folgenden Regelungen:

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt und der nicht selbst zur Wahl stehen darf.
- (2) Alle Funktionen werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 14. Tag vor dem Wahltermin dem Stadtbrandmeister zur Überprüfung der erforderlichen Qualifikationen schriftlich einzureichen. Vorschläge, die nach diesem Termin eingehen, werden nicht berücksichtigt. Der Stadtbrandmeister leitet die gültigen Wahlvorschläge spätestens am 7. Tag vor dem Wahltermin dem Feuerwehrausschuss zu.
- (4) Die Wahlberechtigten sind von Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Die Wahl kann durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind. Bei Wahlunfähigkeit ist zu einer zweiten Versammlung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Der Wiederholungstermin wird am ursprünglichen Wahltermin bekannt gegeben.
- (5) Wahlen werden schriftlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Bei den Einzelwahlen kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden. Alle durch Wahl zu bestimmenden Inhaber von Ämtern nach dieser Satzung werden einzeln und nacheinander gewählt. Mehrere Wahlfunktionen dürfen nicht von einer Person gleichzeitig ausgeübt werden.
- (6) Es können nur solche Personen gewählt werden, die nach Abs. 3 vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Aus der Vorschlagsliste heraus werden die Personen in ihre jeweilige Funktion gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (7) Wenn vor Ablauf der Dauer nach Abs. 2 eine Wahlfunktion neu zu besetzen ist, muss die Wahlversammlung so rechtzeitig einberufen werden, dass binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl stattfinden kann.
- (8) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 19 - Feuerwehrverein

- (1) Zur Förderung des Feuerwehrgedankens können sich die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Sie sollen durch die Träger des Brandschutzes gefördert und finanziell unterstützt werden. Sie dürfen keinen Namen führen, der zu einer Verwechslung mit der Feuerwehr als gemeindlicher Einrichtung führen kann. Näheres regelt die Vereinssatzung (§ 10 Abs. 6 ThürBKG).

§ 20 - Gleichstellungsklausel

- (1) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 21 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten die Satzungen

Römhild	vom	07.05.2009	
Gleichamberg	vom	05.03.1996	
Haina	vom	10.04.1996	
Mendhausen	vom	24.10.1995	
Milz	vom	06.04.2005	
Westenfeld	vom	21.10.2011	außer Kraft.

Römhild, den 19.06.2013

gez. Köhler
Bürgermeister

Dienstsiegel